

Empfehlungen des BKA für Mediationen gemäß § 39c FLAG

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) idgF ist die Durchführung von Mediationen unter den in der Verordnung genannten Voraussetzungen erlaubt.

1. Voraussetzungen

- Verwendung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske in geschlossenen Räumen
- Einhaltung eines **Mindestabstands von 2m** zwischen Medianden und Mediatorin bzw. Mediator;
- Ausreichende Größe der Räumlichkeiten um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen;
- **Ende** der Mediationssitzung: spätestens **22 Uhr**

2. Informationsbereitstellung

- **Hinweisschild** zu Schutzmaßnahmen ist am Eingang der Praxis gut sichtbar anzubringen.
- **Leitfaden** bereitstellen – Download unter www.sozialministerium.at
 - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
 - Schutzmaßnahmen
- **Krankheitssymptome:**
 - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition: 1450 anrufen
 - Bei Krankheitsanzeichen bei Mediatorin/Mediator bzw. Medianden vor dem Termin: Unbedingtes Absagen

3. Kontaktdatenerhebung

Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, sollen Kontaktdaten von Medianden (**Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer**) erfasst und **28 Tage** nach der letzten Mediationssitzung aufbewahrt werden.

4. Grundsätzliche Hygieneempfehlungen

- **Für die Anreise:**
 - Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske in öffentlichen Verkehrsmitteln und allen dazugehörigen Anlagen (z.B. Haltestelle) sowie Pflicht – wenn möglich – mindestens **2m Abstand** zu Personen zu halten, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.
 - Fahrgemeinschaften: wenn die Insassen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, dürfen maximal **2 Personen pro Sitzreihe** befördert werden. Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske ist zu tragen.

- **Für das Betreten der Praxis:**
 - Die Begegnung von Medianden im Wartebereich ist zu vermeiden.
 - **Abstand** halten **2m** zwischen Personal am Empfang und Medianden bzw. zwischen unterschiedlichen Mediandenpaaren
 - Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske oder entsprechender Schutz (z.B. mechanische Barrieren wie Plexiglaswände) für Personal und Medianden bei Austausch untereinander
 - **Händewaschen:** Nach Betreten der Einrichtung: mind. 30 Sekunden
 - Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen

- **Während einer Mediation gilt:**
 - Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske bei Mediatorenpaar und Medianden
 - **Abstand halten**; Sitzordnung so gestalten, dass die Einhaltung des Abstands gewährleistet ist
 - Händewaschen bzw. Handdesinfektion bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig

- **Für Räumlichkeiten gilt:**
 - durch Gestaltung die Einhaltung des Abstandes gewährleisten;
 - Hygiene sicherstellen insbesondere in Sanitäreinrichtungen, keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.
 - Desinfektion in den Räumlichkeiten – insb. Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden
 - **Regelmäßiges Lüften** (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 12. Mai 2021